

Satzung

Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e. V.

Stand: 28.09.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Ziel und Aufgaben.....	1
§ 3 Struktur.....	2
§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Schiedskommission/Kassenprüfung	5
§ 7 Finanzierung	5
§ 8 Folgen bei Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 9 Auflösung des Vereins	7
§ 10 Schlussbestimmung.....	7

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Gartenverein „Am Schreyweg“ Gartz/Oder e. V. (nachfolgend Verein genannt) und ist beim Amtsgericht Neuruppin unter der Registernummer VR 4429 NP registriert.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Gartz/Oder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein ist eine Gemeinschaft von Bürgern, die Interesse an der Gartenarbeit und einem vielseitigen Vereinsleben haben.
6. Der Verein dient in diesem Sinne der aktiven Erholung seiner Mitglieder und Familienangehörigen und gleichzeitig der Erhaltung von Natur und Umwelt.
7. Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit dem zuständigen örtlichen Organ ist ständig darauf gerichtet, die Gartenanlage als auch deren Umfeld als beliebtes Ausflugs- und Wanderziel am Rande des Nationalparkes „Unteres Odertal“ zu gestalten.

§ 3 Struktur

1. Die Gartenanlage umfasst 41 Parzellen, die im Wesentlichen durch Familien bewirtschaftet werden.
2. Die zur Betreibung der Gartenanlage notwendigen und im Besitz des Vereins befindlichen Gemeinschaftsanlagen
 - Zufahrt zum Parkplatz
 - Elektroanlage
 - Brauchwasserversorgungsanlage
 - Trinkwasserringleitung mit Absperrventilen und Hauptschacht
 - Vereinsheim (Garten 22)
 - Pumpenhaus
 - Versammlungs- und Festzelt

werden durch die gemeinsame Arbeit der Mitglieder gewartet.

3. Das höchste Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand mindestens zweimal jährlich einberufen.
4. Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
6. Der Vorstand besteht aus 3-6 Mitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit direkt gewählt werden. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren.
7. Die Schiedskommission/Kassenprüfung besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Schiedskommission/Kassenprüfung entscheidet über alle Streitfälle innerhalb des Vereins auf der Grundlage der Satzung und der geltenden gesetzlichen Regelungen und führt die jährliche Kassenrevision durch.

§ 4 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jeder volljährige Bürger kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
3. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung des Antrages kann der Antragssteller schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Zur Bewirtschaftung eines Gartens ist ein Pachtvertrag erforderlich, der sofern möglich, vom Vorstand dem Mitglied angeboten wird.

5. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Vorschläge zu unterbreiten, Anträge auf Abstimmungen zu stellen und am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
6. Anträge von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen.
7. Jedes Mitglied hat das Wahlrecht und ist wählbar.
8. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung einen Vertrag oder ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.
10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß durch den Vorstand binnen drei Wochen einberufen ist (per Aushang im Schaukasten und/oder E-Mail und/oder Webseite), ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Es gilt die einfache Mehrheit.
11. Beschlüsse zur Änderung der Satzung sind mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gültig.
12. Die Abstimmung der Beschlüsse kann in offener oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.
13. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in das Protokoll über die Mitgliederversammlung aufzunehmen und vom Protokollführer zu unterschreiben.
14. Der erforderliche Arbeitsaufwand in Stunden zur Instandhaltung der Gemeinschaftsanlagen wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und durch die Anzahl der Parzellen geteilt. Jedes Mitglied ist verpflichtet die beschlossenen Leistungen für die Gemeinschaft zu erbringen oder für nicht erbrachte Leistungen den beschlossenen Ersatzbeitrag in Geld zu entrichten.
15. Zur Wahrung der Ziele und Aufgaben des Vereins sind die Vereinsmitglieder zur gegenseitigen Rücksichtnahme, Hilfe und Unterstützung verpflichtet. Das betrifft besonders die Einhaltung der Gartenordnung.
16. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht und in voller Höhe zu erfüllen.
17. Für Schäden, die Dritten durch das Handeln oder Unterlassen der Mitglieder entstehen, ist jedes Mitglied nach den gesetzlichen Bestimmungen persönlich verantwortlich.
18. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum für Ansprüche gegen den Verein.

19. Die Mitgliedschaft endet durch

- schriftliche Kündigung zum 31.12. jeden Jahres
- Ausschluss
- Tod

20. Das Pachtverhältnis ist an die Mitgliedschaft gebunden, ist aber vor Pachtwechsel durch Kündigung durch den Pächter zu beenden.

§ 5 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung durch einfach Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode ist eine Wiederwahl möglich.
2. Der Vorstand ist verpflichtet der Mitgliederversammlung jährlich den Veranstaltungs-, Arbeits- und Finanzplan zur Abstimmung vorzulegen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet für die Einhaltung der Satzung und der Garten- und Bauordnung zu sorgen. Bei Verstößen ist der Vorstand zur Durchführung von Disziplinarmaßnahmen verpflichtet. Disziplinarmaßnahmen können sein:
 - Auflagenerteilung
 - Ermahnung
 - Abmahnung
 - Ausschluss
4. Der Vorstand fasst in seinen Beratungen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat das Recht
 - Beschlüsse zur Durchsetzung der Satzung zu fassen
 - Richtlinien zur Untersetzung der Festlegungen der Satzung zur erarbeiten und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen (z. B. Gartenordnung, Bauordnung, Ordnung und Sicherheit)
 - Beschlüsse zur Finanzierung von Maßnahmen außerhalb des Finanzplanes bis zur Höhe von insgesamt 200,00 Euro/Jahr zu fassen (für die Finanzierung von Sondermaßnahmen über diesen Betrag hinaus ist der Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen).
 - In Erfüllung seiner Aufgaben Zutritt zu den Gärten und baulichen Anlagen zu verlangen.
6. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7. Der Vorsitzende und sein Vertreter besitzen gerichtlich und außergerichtlich Einzelvertretungsbefugnis. Für andere Vertretungshandlungen können andere Personen vom Vorstand bevollmächtigt werden.
8. Der Vorstand ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern dies von 25% der Mitglieder schriftlich verlangt wird oder der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Schiedskommission/Kassenprüfung

1. Die Schiedskommission entscheidet alle Streitfälle zwischen den Mitgliedern des Vereins und zwischen Mitgliedern und Vorstand auf der Grundlage der Satzung und der durch die Mitgliederversammlung bestätigten Richtlinien.
2. In Wahrnehmung ihrer Verantwortung haben die Mitglieder der Schiedskommission/Kassenprüfung das Recht zu jeder Zeit Einsicht in die Finanzunterlagen des Vereins zu nehmen, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und das Ergebnis öffentlich in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
3. Die Schiedskommission/Kassenprüfung ist nur der Mitgliederversammlung rechenenschaftspflichtig.

§ 7 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus
 - Mitgliederbeiträgen
 - Beiträgen und Gebühren der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung
 - Umlagen
 - Erlösen aus Veranstaltungen
 - Spenden
 - Ordnungsgeld
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Gebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
3. Pacht und Grundsteuern für die gesamte Gartenanlage werden auf jeden Garten anteilig umgelegt. Das gleiche gilt für den Versicherungsschutz auf gesetzlicher Grundlage, für die Energiekosten der Brauchwasseranlage und Müllentsorgung.
4. Der individuelle Energie- und Trinkwasserverbrauch in den Gärten auf der Grundlage der Zwischenzählerablesungen erhöht sich um die Anschlussgebühren je Garten und um die Differenz zwischen Hauptzähler und Summe der Zwischenzähler, die anteilig auf jeden Garten umgelegt wird und um die Kosten für Wartung und Instandhaltung.

5. Sondermaßnahmen des Vereins werden durch Umlagen finanziert. Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden zu beschließen.

§ 8 Folgen bei Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Nutzung der Gärten, ist an die Mitgliedschaft im Verein und an einen Pachtvertrag zwischen Verein und Mitglied gebunden. Das finanzielle Vermögen und die Gemeinschaftseinrichtungen des Vereins sind Vereinseigentum und können nur gemeinschaftlich verwendet und genutzt werden. Damit bestehen für den Verein bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei finanzielle Verpflichtungen.
2. Der Grund und Boden ist Eigentum der Stadt Gartz und wird durch einen Unterpachtvertrag mit dem Verein für die kleingärtnerische Nutzung zur Verfügung gestellt. Durch Unterpachtverträge mit den Mitgliedern des Vereins erfolgt die Nutzung der Gärten im Verein.
3. Die Aufgabe des Gartens ist dem Vorstand durch Kündigung des Pachtvertrages bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft endet frühestens zum Jahresende durch schriftliche Kündigung des ausscheidenden Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Die finanzielle Abwicklung sowie Streitfälle oder Regressanforderungen sind zwischen aufgebenden und übernehmenden Pächter zu klären.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - gegen die Satzung oder Interessen des Vereins in grober Weise verstößt
 - sich seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber entzieht und trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - seine Parzelle nicht entsprechend dem Bundeskleingartengesetz und der jeweils gültigen Gartenordnung nutzt und Auflagen des Vorstandes des Vereins zur Pflege und Sauberkeit der Parzelle sowie seine Anliegerpflichten nicht erfüllt
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben sich vor der Schiedskommission zu äußern.
6. Die nachweisliche Zusendung der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse gilt als zugestellt.
7. Bei Ausschluss eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft sofort nach Beschlussfassung. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen (z. B. gezahlte Umlagen zur Finanzierung von

Gemeinschaftsanlagen) ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen bleibt hiervon unberücksichtigt.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod setzt das Erbrecht ein (hinsichtlich Eigentum aus Pachtvertrag).

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Kann sich die Mitgliederversammlung nicht auf die Wahl eines Vorstandes einigen bleibt der Verein zwar bestehen, wird aber durch Entscheidung des Amtsgerichtes Neuruppin durch Dritte notverwaltet. Die Kosten dafür tragen die Mitglieder des Vereins anteilig.
2. Der Verein kann sich nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung selbst auflösen. Die Beschlussfassung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Für die Abwicklung der Auflösung gilt der Verein als fortbestehend.
4. Die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich.
5. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufteilung des Vermögens, das nur für steuerbegünstigte Zwecke im Interesse des Kleingartenwesens Verwendung finden darf. Das Vermögen fällt an die Stadt Gartz/Oder oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Kleingartenwesens. Das gleiche gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

§ 10 Schlussbestimmung

1. Die Satzung wurde in vorliegender Fassung der Mitgliederversammlung vom 28.09.2024 mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der Anwesenden geändert.
2. Die neue Satzung gilt mit dem Tag der Registrierung durch das Amtsgericht Neuruppin.
3. Der Vorstand des Vereins ist befugt eine aus gesetzlichen oder steuerrechtlichen Gründen notwendig werdende Änderung der Satzung als Ergänzung vorzunehmen.